

VEREINBARUNG
ZUM AUFENTHALT DES PRIESTERS
IM COLLEGIUM CANISIANUM

1. Im Einvernehmen mit der „Ratio Localis“ des Collegium Canisianum ist der Aufenthalt für ein Aufbaustudium an der Theologischen Fakultät Innsbruck in den Fächern Philosophie oder Theologie mit der Spezialisierung im Fachbereich (.....) und dem abschließenden akademischen Grad (Master, Magister, Lizentiat, Doktorat oder PhD Programm) vorgesehen. (bitte unterstreichen)
2. Eine erste Zeit des Aufenthalts wird bis vereinbart. Nach einer Auswertung wird eine zweite Zeitdauer zur Fertigstellung der These und zum Abschluss des Studiums vereinbart, wenn dies sowohl für als auch für das Collegium Canisianum angemessen erscheint.
3. Das Collegium Canisianum trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Haus, Studiengebühren und Krankenversicherung. Das zusätzliche Taschengeld ist als Beitrag für persönliche Ausgaben, Studienmaterialien und Reisekosten etc. gedacht. Die Kosten sind zum Teil durch gedeckt.
4. Die gemeinsamen Gottesdienste und Gebetszeiten sind das Zentrum unseres Gemeinschaftslebens. Messintentionen (verbunden mit Messstipendien) können unter bestimmten Bedingungen gegeben werden: Die Eucharistiefeiern werden im Collegium Canisianum im Rahmen der täglichen Gemeinschaftsmesse gefeiert (keine Einzelzelebrationen).
5. Während seines Aufenthalts ist Mitglied des Collegium Canisianum. Unter der Leitung des Rektors, der während dieses Ausbildungsabschnitts den Heimatbischof bzw. den Höheren Oberen vertritt, und dessen Team, ist der Student der Ratio Localis unterstellt. Es wird erwartet, dass er an den Gemeinschaftsprogrammen des Hauses teilnimmt und zur Weiterbildung bereit ist. Besonderen Wert legen wir auf die Pflege von interkulturellen Beziehungen. Der Priester wohnt im Collegium Canisianum; Abwesenheiten über Nacht und Reisen außerhalb von Österreich sind mit dem Rektor im voraus abzusprechen.
6. Ein Bericht über den Studienfortgang wird jedes Semester erwartet; dieser Bericht wird gemeinsam ausgewertet.
7. Priesterliche Dienste sind in einem begrenzten Rahmen vorgesehen. Sie müssen mit dem Rektor abgesprochen, mit dem Studienfortschritt vereinbar und dem Semesterplan des Collegium Canisianum angepasst sein und den Vorschriften der örtlichen Diözesen entsprechen.

8. Vier Wochen Urlaubszeit sind jährlich vorgesehen. Zusätzlich gibt es – abgesehen von Oster- und Weihnachtsfesttagen – die Möglichkeit, ca. sechs Wochen für pastorale Dienste aufzuwenden, wenn das der Studienfortschritt erlaubt.
9. Es ist nicht erwünscht, dass unsere Studenten während ihres Aufenthaltes im Collegium Canisianum in Fundraising-Aktivitäten involviert sind, sei es für private Zwecke oder für Zwecke der Heimatdiözese.
10. Die Studienmöglichkeit, die dem Priester gewährt wird, soll seiner Heimatdiözese/Ordenskongregation zugute kommen. Deshalb ist die Rückkehr in die Heimat nach Beendigung der vereinbarten Studienzzeit verpflichtend. Die Kosten der Heimreise werden vom Collegium Canisianum getragen, sofern die Heimreise innerhalb von vier Wochen nach dem Schlussexamen erfolgt.
11. Übertretungen der Ordnungen können die Trennung vom Collegium Canisianum zur Folge haben.
12. Unser Ziel ist es, entsprechend den pastoralen Nöten in den Heimatdiözesen und Ordenskongregationen unserer Studenten zu helfen. Deshalb verlangen wir eine Beteiligung am Kostenaufwand des Collegium Canisianum in der Höhe von € 7.500,00 falls innerhalb von ca. fünf Jahren nach Abschluss des Studiums und dem Weggang vom Collegium Canisianum eine priesterliche Funktion in einer deutschsprachigen europäischen Diözese übernommen wird.

.....
Bischof / Höherer Oberer

.....
Datum

.....
Bewerber

.....
Datum

.....
Rektor

.....
Datum